Mitthof, Fritz

Diasphalismos : Eine Neuedition von P. Rain. Cent. 84

The Journal of Juristic Papyrology 30, 71-79

2000

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.



Fritz Mitthof

DIASPHALISMOS: EINE NEUEDITION VON P. RAIN. CENT. 84*

In der Festschrift, die anläßlich des hundertjährigen Bestehens der Wiener Papyrussammlung im Jahre 1983 veröffentlicht wurde, legte Robert Paul Salomons unter dem Titel "Klageschrift an den Logisten des Arsinoites" eine beinahe vollständig erhaltene, stellenweise jedoch stark beschädigte Urkunde vor (P. Rain. Cent. 84 [Abb. Tafel 84]). Es handelte sich dabei um eine, wie der Herausgeber selbst betonte, provisorische Transkription, die den Gegenstand des Dokuments nur in Umrissen zu erkennen gab. Salomons äußerte damals die Hoffnung, daß "andere die Interpretation weiterführen" würden (S. 393). In der Tat hat sich bei einer Prüfung des Originals eine Reihe von Neulesungen ergeben, die nicht nur zu einem besseren Verständnis des in der Eingabe dargelegten Sachverhaltes beitragen, sondern auch eine genauere Klärung ihres juristischen Gehaltes gestatten.

Nach dem verbesserten Wortlaut stellt sich der Inhalt der Eingabe nunmehr wie folgt dar: Mehrere Personen, die ein Haus im Makedonenviertel von Arsinoiton Polis besitzen, teilen dem Logistes der Stadt mit, daß ein in ihrer Nachbarschaft gelegenes, baufälliges Haus nicht nur für sie selbst und ihre Angehörigen, sondern auch für Passanten eine Gefahr darstelle. Um zu verhindern, daß Personen zu Schaden kämen, bitten sie den Adressaten, er möge die Besitzer des betreffenden Hauses über den Mißstand unterrichten und die Sanierung bestimmter Gebäudeteile veranlassen.

^{*}Der vorliegende Beitrag entstand im Rahmen des Wiener Forschungsprojektes "Edition von Papyrusurkunden aus ptolemäischer, römischer und byzantinischer Zeit", das mit Mitteln aus dem START-Programm des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung getragen und von der Kommission für Antike Rechtsgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften unterstützt wird. Es ist mein Anliegen, den genannten Institutionen für ihre Unterstützung zu danken. Ferner danke ich Herrn Dieter HAGEDORN für wertvolle Hinweise.

72 F. MITTHOF

Eine erste Schwierigkeit, mit der sich Salomons bei der Wiederherstellung der Urkunde konfrontiert sah, betraf die Namen und das Geschlecht der Petenten. In der Annahme, daß zum einen in Z. 19: ἀσφαλιζόμενοι und in Z. 28: Αὐρήλιοι maskuline Pluralformen verwendet worden seien, zum anderen einer der Petenten den Frauennamen Συρᾶς geführt habe (Z. 29), sah sich Salomons gezwungen, in Z. 2 die Genitivformen Δημητρίου und Συρᾶτος zu transkribieren, obschon, wie er zugab, auf dem Blatt eher Δημητρίας stehe und die Endung des Namens Συρᾶτος kaum leserlich sei.

Als problematisch erwies sich ferner der Nachtrag oberhalb von Z. 3. Salomons erwog u. a. die Möglichkeit, daß es sich um die Konjunktion καί und einen Personennamen im Genitiv (Endung -ατος) handeln könnte. Zugleich wies er darauf hin, daß es nicht möglich sei, diesen Nachtrag — aufgrund seiner Position und des Fehlens eines Artikels¹ — als Aliasnamen der am Ende von Z. 2 genannten Person zu deuten.

Eine mögliche Lösung der angesprochenen Probleme ergibt sich bei näherer Prüfung der Transkription der betreffenden Textstellen. In Z. 28 ist zweifelsfrei der maskuline Plural Αὐρήλιοι zu lesen; ebenso sicher ist aber auch, daß in Z. 2 nicht Δημητρίου und Συρᾶτος, sondern Δημητρίας und Σύρας steht. Ferner lautet der Name am Anfang von Z. 29 nicht Συρᾶς, sondern Διερᾶς. Es handelt sich offenkundig um denselben Namen wie im Nachtrag zu Z. 3, auch wenn dort mit Salomons eher Διειρᾶτος als Διερᾶτος zu transkribieren sein dürfte. Schließlich liegen, wie es scheint, in Z. 19: ἀσφαλιζόμεναι und — was Salomons noch unbekannt war — in Z. 20: ἀξιοῦσαι zwei feminine Partizipialformen vor.

Aus diesen Beobachtungen folgt, daß die Eingabe nicht im Namen zweier, sondern dreier Personen, nämlich zweier Frauen (Demetria und Syra) und eines Mannes (Dieras), abgefaßt wurde. Da es sich um eine Gruppe von Personen beiderlei Geschlechts handelte, bediente sich der stellvertretende Unterzeichner Sarapammon (2. Hand) in Z. 28 in korrekter Weise des maskulinen Plurals Αὐρήλιοι. Hingegen scheint der Verfasser der Eingabe (1. Hand) weibliche Pluralformen verwendet zu haben, zweifellos aus dem Grund, weil er, wie das Präskript beweist, den Text zunächst nur im Namen von Demetria und Syra aufsetzte. Dieras scheint sich der Initiative erst zu einem späteren Zeitpunkt angeschlossen zu haben.

Salomons faßte die Urkunde, wie eingangs erwähnt, als Klageschrift auf. Hiergegen spricht, daß die Petenten weder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens beantragen noch ein Streitobjekt oder Delikt erwähnen. Ferner geben sie deutlich zu verstehen, daß der eigentliche Zweck ihrer Eingabe darin bestehe, sich in der betreffenden Sache rechtlich abzusichern (Z. 19-20: ἀσφαλιζόμεναι

 $^{^1}$ Hätte es sich um einen Nachtrag zu Z. 2 gehandelt, so wäre dieser vom Schreiber, worauf bereits Salomons aufmerksam macht, oberhalb dieser Zeile angebracht worden.

περὶ τούτου). Hierzu paßt, daß die Eingabe von ihnen als διασφαλισμός bezeichnet wird (Z. 5), 2 also mit einem Begriff, der wiederum auf die rechtliche Sicherstellung abhebt (s. Komm.). Die Urkunde ist demnach nicht als Klageschrift einzustufen, sondern als Eingabe bzw. Anzeige rechtserhaltender Natur. 3

Die Rechtssicherheit, welche die Petenten mit der Eingabe zu erlangen suchten, bestand darin, daß die Besitzer des baufälligen Hauses, sobald die behördliche Unterrichtung erfolgt war, sich im Fall künftiger Schäden nicht mehr auf ihre — tatsächliche oder vermeintliche — Unwissenheit berufen konnten, sondern die volle Haftung trugen. Dies geht recht deutlich aus dem Parallelstück P. Fouad I 30 (121) hervor, einer Anzeige über den gefährlichen Zustand eines Nachbarhauses, in welcher die rechtlichen Konsequenzen der amtlichen Unterrichtung klar formuliert werden.⁴ Zugleich dürften die Petenten durch den Hinweis auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit den Logistes veranlaßt haben, von sich aus ebenfalls für eine rasche Beseitigung der Gefahrenquelle Sorge zu tragen.⁵ Hingegen ist in der Eingabe nicht davon die Rede, daß der Logistes die Erben der Akusarion dazu auffordern sollte, den Petenten Sicherheit für die Ersatzleistung im Schadensfall zu gewähren bzw. Schadensersatz zu versprechen, wie es nach den Bestimmungen des klassischen römischen Rechts in dergleichen Fällen dem Besitzer des baufälligen Gebäudes vom Prätor aufgegeben wurde (cautio damni infecti).6

Die durch unseren Text nahegelegte Vermutung, die Feststellung und Behebung baulicher Mängel in den Metropolen sei in den Aufgabenbereich des Logistes gefallen, wird durch den jüngst bekannt gewordenen P. Oxy. LXIV 4441 (316) vollauf bestätigt. Diese Aktenrolle enthält u.a. ein Verzeichnis der Schäden an öffentlichen Gebäuden und den diesen benachbarten Privatbauten, das von Vertretern verschiedener Gilden des Bauhandwerkes im Auftrag des oxyrhynchitischen Logistes erstellt wurde (Kol. III-VIII). Ausdrückliches Ziel dieser Maßnahme war es, einen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit zu leisten (s. Kol. III 8). In Anbetracht der zeitlichen Nähe dieses Berichtes zu unserem Dokument wäre sogar zu erwägen, ob nicht in den

² Während Salomons die Wendung τὸν διασφαλισμὸν ποιούμεθα als gleichbedeutend mit διασφαλιζόμεθα auffaßte (s. Komm. zu Z. 5), halte ich angesichts der zahlreichen Parallelen für die Verbindung ποιέομαι + Schriftstück eine Deutung im Sinne von "wir setzen den διασφαλισμός auf" für naheliegender.

³ Zu diesem Typ von Eingaben vgl. L. MITTEIS, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, II: Juristischer Teil, Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig-Berlin 1912, 33-34; P. M. MEYER, Jur. Pap., S. 313-314.

 $^{^4}$ Z. 23-28 (mit BL IV 31); ἴν' ἔχοντες ἔνγραπτον παραγγελίαν τὴν ἑαυτῶν οἰκίαν ἀσφαλίσωνται ἢ εἰδῶσι ὑπευθύνους αὐτοὺς ἐσομένους παντὶ τῷ συνβησομένῳ κινδύνῳ καὶ τοῖς ἐπακολουθήσασι βλάβεσι.

 $^{^5}$ Die hier angesprochene zweifache Zielsetzung der Eingabe wird auch von H.-A. RUPPRECHT, ZSS RA 103 (1986) 503 hervorgehoben.

⁶ Zur cautio damni infecti vgl. R. LEONHARD, RE III 2, 1899, 1816 und M. KASER, Das römische Privatrecht I, München 1971¹, 407-408; J.M. RAINER, Bau- und nachbarrechtliche Bestimmungen im klassischen römischen Recht, Graz 1987, 97-151.

Jahren 315-316 in ganz Ägypten eine zentral angeordnete Revision der städtischen Bausubstanz stattgefunden haben könnte.

Eng verwandt mit der vorliegenden Urkunde sind der bereits erwähnte *P. Fouad* I 30 und *SPP* XXII 131 (156-159); man beachte ferner die beiden Berichte über baufällige Häuser *PSI* V 456 (279-282 [mit *BL* IX 314]) und *P. Med.* I 41 (= *SB* VI 9442 [5. Jh.]). Die drei erstgenannten Dokumente zeigen, daß in vordiokletianischer Zeit die Sorge um die Sicherheit der Bauten sowohl in der Metropole als auch in den Dörfern beim Strategen lag. Von der Verletzung einer Person anläßlich des Einsturzes eines Hauses handelt *P. Oxy.* I 52. Zur Bausubstanz ägyptischer Metropolen in der Spätantike vgl. R.S. Bagnall, *Egypt in Late Antiquity*, Princeton 1993, 47-54; zu den rechtlichen Aspekten des Themas vgl. R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*, Warszawa 1955², 629-630.

Text

P. Vindob. G 26262 (Tafel)

27. März 315

Η. Οὐαλερίῳ Σωτῷ λο[γισ]τῆ 'Αρσινοίτου
παρὰ Αὐρηλίων Δημητρίας Πατᾶτος καὶ Σύρας
Νεμεσίωνος ἀπὸ τῆς αὐτῆς πόλεως `καὶ Διειρᾶτος΄ · λόγῳ

4 μὲν καὶ τῷ δοκῖν ἔργῳ [δὲ κα]ὶ τῆ δυνάμει τὸν διασφαλισμὸν ποιούμ[εθα] ὑπὲρ ἡμετέρας ἀσφαλίου. ὑπάρχει ἡ[μ]ῖν ἐπὶ τῆς μητροπόλεως ἐπ' ἀμφόδου Μα[κε]δόνων οἰκίαν.

8 ταύτη δὲ προσπαράκ[ε]ι[ται] ἐτέρα οἰκία κληρονόμων ᾿Ακουσαρίου καὶ τοῖς σὺν αὐτοῖς. ἐπὶ οὖν ὁ νότινος τῦχος τῆς οἰκίας τῶν προειρημένω[ν] φέρων εἰς τὴν

12 δημοσίαν ρύμη[ν δι'] ής ἐστὶν ἡ εἴσοδος καὶ ἔξοδος τῆς [οἰκία]ς, ἐπὶ οὖν ἐπισφαλῶς ἔχει ἡ π[ροειρημ]έ[ν]η οἰκία κ[αὶ] δεομένη [±8]

16 μὴ ἀφάτως [---ο]υ τύχου ἀτόπημά τι συνβῆ [τοῖς ἡ]μετέροις ἔτι τε καὶ τοῖς διοῦσι ε[±3]η ἠπίχθημεν ἐπιδοῦναι τάδε τὰ ἔνγρ[αφα ἀσ]φαλιζόμεναι

20 περὶ τούτου ἔπιτα καὶ ἀ[ξιοῦσ]αι αὐτ[ὰ ταῦ-] τα φανερὰ γενέσθαι τοῦ[ς προ]ειρημένοις ἵν' [εἰ]δέναι ἔχωσι πρὸς [τὸ τὴ]ν τοῦ τύχου καθέρεσιν ἔτι τε καὶ ἀν[±6]ν [ποι]ή-

24 σασθαι ΐνι δυνηθῶ[μεν] μετὰ πά[σης] ἀφοβίας συνμινι. 2. Η. διευ[τύχει.]



P. Rain. Cent. 84

- 2. Η. ὑπατείας τῶν δεσποτῶ[ν ἡμῶ]ν Κωνσταντίνου καὶ Λικιννίου Σ[εβαστῶν] τὸ δ
- 28 Φαρμοῦθι α'. 2. Η. Αὐρηλίοι [Δημητρία καὶ Σύρ]α καὶ Διερᾶς ἐπιδεδώκ[αμεν.] Αὐρήλιος Σαραπ[ά]μμων ἔγρ[α]ψα ὑπ[ὲρ αὐτῶν ---.]

3. l. Διεράτος 4 l. δοκείν 6. l. ἀσφαλείας 7. l. οἰκία 8. οικια corr. ex βιβλια 9 l. τῶν 10. l. ἐπεί τοῖχος 13. l. ἐπεί 16. l. τοίχου 17. l. συμβ $\hat{\eta}$ 18. l. διϊοῦσι — ἡπείχθημεν 19. l. ἔγγραφα 20 l. ἔπειτα 22. ϊν pap. — l. τοίχου 23 l. καθαίρεσιν 24 l. ἴνα 25 l. συμμένειν?

"An Valerius Sotas, Logistes des Arsinoites, von den Aureliern Demetria, Tochter des Patas, und Syra, Tochter des Nemesion, aus derselben Stadt, und Dieras. Nicht nur dem Begriffe und Anschein nach, sondern auch in Wirklichkeit setzen wir den Diasphalismos auf zu unserer Sicherstellung. Wir besitzen in der Metropole im Makedonenviertel ein Haus. Diesem ist ein anderes Haus benachbart, das den Erben der Akusarion und deren Angehörigen gehört. Da nun die südliche Wand des Hauses der Vorgenannten an jener öffentlichen Gasse liegt, durch welche der Zugang zu (unserem) Haus führt, und da überdies das vorgenannte Haus eine Gefahr darstellt und (einer Sanierung) bedarf, damit nicht aufgrund des unsagbar (gefährlichen Zustandes) der Wand den Unsrigen oder Passanten irgendein Mißgeschick widerfährt, ... sehen wir uns genötigt, das vorliegende Schriftstück einzureichen, um uns in dieser Angelegenheit rechtlich abzusichern, aber auch um zu beantragen, daß ebendieser Sachverhalt den Vorgenannten mitgeteilt werde, damit sie hiervon Kenntnis erlangen und die Wand einreißen und (neu errichten) lassen, damit wir in größter Furchtlosigkeit (an unserem Wohnsitz) verweilen können. Lebe wohl! Unter dem Konsulat unserer Herren Konstantin und Licinius, der Augusti, zum vierten Mal, am 1. Pharmuthi. Wir, die Aurelier Demetria, Syra und Dieras, haben es eingereicht. Ich, Aurelius Sarapammon, habe es für sie geschrieben ..."

- Οὐαλερίφ Σωτὰ λο[γισ]τῆ 'Αρσινοίτου: Dieselbe Person erscheint in P. Erl. 33; P. Grenf. II 79 (mit BL III 71); SB VI 9192; vgl. K.A. Worp, BASP 13 (1976) 40. Zum Amt vgl. B.R. Rees, "The curator civitatis in Egypt", JJP 7-8 (1953-54) 83–105; J. Lallemand, L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284-382), Bruxelles 1964, 107–114; vgl. auch P. Oxy. LIV, S. 222-229.
- 2. Δημητρίας Πατάτος καὶ Σύρας: Δημητρίου Πατάτος καὶ Συράτος ed. pr.
 - 3. καὶ Διειρᾶτος (l. Διερᾶτος): καιδιειρατος ed. pr. Es handelt sich offenbar um dieselbe Person wie in Z. 29; dort lautet der Name allerdings Διερᾶς, wofür sich auch ein zweiter Beleg anführen läßt (s. Komm.), während ein Name Διειρᾶς ansonsten unbezeugt ist. Ich vermute daher, daß hier ein Schreibfehler vorliegt.
- 3.-4. Der Eingangssatz der Eingabe ist, den Gepflogenheiten der Notare im römischen Ägypten entsprechend, rhetorisch gefärbt. Die hier verwendete Figur scheint sich gerade im 3.-4. Jh. einer gewissen Beliebtheit erfreut zu haben; vgl. die Petition

F. MITTHOF

76

P. NYU 1a,6-8: τῷ μὲν δοκεῖν — ἔργῳ δὲ ἀληθεῖ καὶ δυνάμει und die Prozeßprotokolle P. Oxy. LIV 3758,42-43: λόγῳ μὲν καὶ τῷ δοκεῖν — ἔργοις δὲ καὶ ταῖς δυνάμεσιν und SB V 7696, Kol. II 30-31: λόγῳ καὶ τῷ δοκεῖν — ὁ γάρ κτλ. Allerdings dient sie in diesen Texten zur Bezeichnung eines klaren Gegensatzes, nämlich der Unterscheidung zwischen Schein und Wirklichkeit; in unserem Fall hingegen ist dem Vorderglied keine eigene Aussage beigegeben, was — sofern man nicht den Ausfall eines ganzen Satzteiles annehmen will — zu der Annahme nötigt, daß die Partikeln μέν — δέ an vorliegender Stelle keine adversative, sondern eine verbindende, eventuell sogar steigernde Wirkung haben. Zum Gebrauch von μέν — δέ in den Papyri vgl. E. Mayser, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit, II 3, Berlin-Leipzig 1934, 128-130.

5. Das Wort διασφαλισμός begegnet ansonsten nur in *P. Ammon* 6 (= *SB* XIV 11929), 14 (348) und vermutlich auch in *P. Kell*. I 24,7 (352). Es handelt sich um ein *add*. *lex*. Das dem Wort zugrunde liegende Verb διασφαλίζομαι ist ebenfalls nur äußerst selten bezeugt; vgl. *P. Oxy*. XVII 2104, 17 (222); *SB* XVIII 13932 (= *P. Oxy*. XXII 2343), 10 (287).

Die rechtserhaltende Funktion eines Diasphalismos wird in *P. Ammon* 6 deutlich faßbar: Ein Beklagter, der sich rechtzeitig am Gerichtsort eingefunden hat, dort aber den Kläger nicht ausfindig machen kann, gibt hierüber vor der zuständigen Gerichtsbehörde eine als Diasphalismos bezeichnete schriftliche Erklärung ab und bittet um Hinterlegung dieser Schriftstückes im Gerichtsarchiv, um sich gegen etwaige Ansprüche des Klägers zu schützen. Hingegen ist in *P. Kell.* I 24, einer beeideten Erklärung von mehreren Dorfbewohnern an einen *officialis*, die Deutung aufgrund des fragmentarischen Zustandes ungewiß; offenbar verfolgten die Aussteller mit der Erklärung, die von ihnen als Diasphalismos bezeichnet worden zu sein scheint (zur Ergänzung vgl. die Bemerkungen des Herausgebers in der Paraphrase auf S. 74 und im Zeilenkommentar auf S. 75), das Ziel, einen Mitdörfler vor ungerechtfertigten Forderungen, die von einer anderen Person erhoben werden, in Schutz zu nehmen.

5.-6. ἡμετέρας Ι ἀσφαλίου (l. ἀσφαλείας): ἡμετέρου Ι ἀσφαλίου ed. pr. Die Lesung ἡμετέρας wurde bereits von Salomons erwogen, aber aus inhaltlichen Gründen verworfen. Am paläographischen Befund ist allerdings nicht zu zweifeln.

Ferner erhebt sich die Frage, wie das Wort ἀσφαλίου hier aufzufassen ist. In den spätrömischen Papyri begegnet bei der Bezeichnung von Rechtsurkunden diverser Natur neben dem allgemein gebräuchlichen Substantiv ἀσφάλεια vereinzelt das Wort ἀσφάλειος. Dieses steht stets in Verbindung mit femininen Bezugswörtern wie Artikel, Pronomina, Adjektiven, Partizipien (vgl. BGU I 96,6; CPR VII 14,4; P. Berl. Bibl. 25,3; P. Cair. Isid. 94,4; 105,9; P. Col. VIII 237,14; Pap. Lugd. Bat. XXV 17 II A 5. 15; P. Münch. III 86,4; P. Oxy. XII 1475,46; XIV 1701,15; P. Panop. 21,18; 22,7; SB X 10728, 12; SPP XX 146, 7) oder Substantiven (vgl. SB VI 9219,25). Sofern die Deutung sich nicht aus dem Kontext ergibt, wird das Wort von den Herausgebern unterschiedlich behandelt: Bisweilen wird es als korrekte Form eines zweiendigen Adjektivs zu einem unterdrückten Substantiv anerkannt (so etwa P. Cair. Isid. 94,4 Komm.: ἀσφαλίου sc. ἀποχῆς; vgl. LSJ Suppl. s.v. ἀσφάλειος), vielfach aber auch stillschweigend zu einer Form von ἀσφάλεια verbessert. In sub-

stantivischer Verwendung zur Bezeichnung einer Urkunde — dann als Neutrum (ἀσφάλειον) — ist das Wort nur in zwei Texten aus dem frühen 7. Jh. nachweisbar (*P. Edfou* I 2,10.13; 3,24).

Es ist demnach in vielen Fällen ungewiß, ob das Wort ἀσφάλ(ε) ιος als eigenständige Bildung akzeptiert oder zu einer Form von ἀσφάλεια korrigiert werden sollte. Im vorliegenden Dokument jedoch, wo — anders als in den oben angeführten Belegen — nicht von einer Urkunde, sondern von der Sicherheit der Petenten die Rede ist, mithin keine übertragene Verwendung des Wortes vorliegt, scheint eine Korrektur zu ἀσφαλείας unumgänglich.

- 8. προσπαράκ[ε]ι[ται]: προπαράκ[ε]ι[ται] ed. pr. Die Richtigkeit der Lesung Salomons ist schon aus dem Grund zu bezweifeln, weil das Verb προπαράκειμαι nur in zeitlichem, nicht aber in räumlichem Sinne bezeugt ist; vgl. WB s.v.: "schon früher daliegen"; LSJ s.v.: "exist already". Von der Bedeutung her wäre an dieser Stelle eher das Kompositum προσπαράκειμαι "benachbart sein, angrenzen" zu erwarten. Tatsächlich sind zwischen den Buchstaben o und π Reste eines weiteren Buchstabens erkennbar, die sich mühelos einem σ zuweisen lassen.
- 11. τῶν: Zwischen den Buchstaben τ und ω befindet sich ein Spatium von 0,5 cm.
- 12. δημοσίαν: Zwischen den Buchstaben δ und η befindet sich ein Spatium von 0,7 cm.
- 12.-3. εἴσΙοδος: ἔσΙοδος (l. εἴσοδος) *ed. pr.* Der von Salomons angenommene Schreibfehler ist m.W. in den Papyri ansonsten nicht bezeugt. Zudem weicht die Schreibung, wie ein Vergleich mit dem vorangehenden ἐστίν zeigt, von der Buchstabenkombination εσ ab: Während der Ausstrich des ε dort direkt zum σ überleitet, wird er hier nach unten geführt. Diese Schreibweise erinnert eher an den Diphthong ει.

Zur Bedeutung des Ausdruckes εἴσοδος καὶ ἔξοδος vgl. G. Husson, OIKIA, Paris 1983, 65-72.

- 15. δεομένη [±8] : δε [±13] ed. pr. Die Tintenspuren vor der Lücke stammen möglicherweise von einem ε; unmittelbar nach der Lücke ist unterhalb der Zeile eine schräge Haste zu erkennen, die am ehesten zu einem κ gehören dürfte. Eine mögliche Rekonstruktion wäre: δεομένη ἐ[στὶν ἐπισ]κευῆς; vgl. P. Oxy. LXIV 4441, Kol. V 16 u. ö.
- 16. μὴ ἀφάτως [---ο]υ τύχου (l. τοίχου): μὴ ἀσφαλῶς [ἔχοντος το]ῦ τύχου (l. τοίχου) ed. pr. Das Adverb ἀφάτως, das in den Papyri noch nicht bezeugt war, wird teils absolut gebraucht, teils zur Steigerung eines anderen Wortes. Eine solche Verwendung im steigernden Sinne liegt offenbar auch hier vor. Es könnte wie folgt zu ergänzen sein: μὴ ἀφάτως [ἐπισφαλῶς ἔχοντος το]ῦ τύχου (l. τοίχου).
- 17. συνβῆ (l. συμβῆ) [τοῖς ἡ]μετέροις: συνβη[...] (l. συμβη[) ἐνίοις ed. pr. Zur Formulierung vgl. P. Oxy. VI 904,4. Bezüglich der Erwähnung der Angehörigen (ἡμέτεροι) vgl. den Wortlaut der beiden engen Parallelen P. Fouad I 30,18 und SPP XXII 131,8.
- 18. διοῦσι (l. διϊοῦσι): Das Partizip zum Verb δίειμι ist, wie alle Formen des Verbs εἶμι und seiner Komposita, in den Papyri überaus selten (vgl. B.G. Mandilaras, *The Verb in the Greek Non-Literary Papyri*, Athens 1973, 80 §122). Soweit ich sehe, erscheint es nur in *P. Panop. Beatty* 1,133.

19. τὰ ἔνγρ[αφα (l. ἔγγραφα): γρ[ed. pr.

ἀσ]φαλιζόμενα: ἀσ]φαλιζόμενοι ed. pr. Eingaben, in denen ebenfalls das Partizip ἀσφαλιζόμενος erscheint, sind BGU XI 2069 (292); P. Abinn. 54 (= SB VIII 9691 [346]); P. Amst. 39 (4. Jh.); P. Kell. I 15 (357); P. Oxy. XII 1557 (255); XLVI 3289 (258-259); P. Oxy. Hels. 23 (213 [mit BL VII 158]); P. Sakaon 50 (318 [mit BL VIII 301 und IX 231]); P. Vind. Tandem 4 (313-315 [mit BL VIII 505]); SB XX 15036 (= CPR I 232 [2.-3. Jh.]); W. Chr. 476 (= P. Oxy. VII 1033 [392]).

Zur Formulierung in Z. 18-19 vgl. $P.\ Vind.\ Tandem\ 4$, 21-22, zu Z. 19-20 vgl. $P.\ Abinn.\ 54$ (= $SB\ VIII\ 9691$), 26-27; zum Nebeneinander der Partizipien ἀσφαλιζόμενος und ἀξιῶν vgl. $P.\ Amst.\ 39,22$; $P.\ Oxy.\ VII\ 1033,13-14$; ähnlich $P.\ Oxy.\ XII\ 1557,8$; $P.\ Oxy.\ Hels.\ 23,36-38$.

- 20.-1. ἔπιτα (l. ἔπειτα) καὶ ἀ[ξιοῦσ]αι αὐτ[ὰ ταῦ]Ιτα φανερὰ γενέσθαι: ἐπὶ τῷ ει [] Ιτα ανεια ed. pr. Zur Formulierung vgl. P. Harr. II 200,11–12; P. Oxy. VIII 1119,13; X 1252 Rekto 37-38; PSI III 235,28.
 - 22. ἴν' [εἰ]δέναι ἔχωσι πρὸς [τὸ τή]ν: ϊ δεν τυχως προσ[] ed. pr.
 - 23. καθέρεσιν (l. καθαίρεσιν): κ ερε ed. pr.
 ἀν[±6]ν [ποι]ήΙσασθαι: α [---]Ισ ed. pr. Vielleicht ἀν[ανέωσι]ν; zur Verwendung

dieses Wortes in Bezug auf die Instandsetzung von Bauten vgl. Preisigke, WB s.v. 4) und LSJ Suppl. I 3 mit Belegen sowie P. Panop. Beatty 2,224 und P. Oxy. LV 3793,7.

24.-5. ἴνι (l. ἴνα) δυνηθῶ[μεν] μετὰ πά[σης] Ι ἀφοβίας συνμινι: νι δυνηθῶμεν []ε ν Ι φ συνμινι ed. pr. In den Papyri war bislang weder das Substantiv ἀφοβία noch das Adjektiv ἄφοβος bezeugt, sondern nur das Adverb ἀφόβως.

ἴνι (l.ἴνα): Dieser Schreibfehler ist ungewöhnlich. Zwar kann beim Wort ἴνα der I-Laut in verschiedener Schreibung wiedergegeben werden (vgl. F.Th. Gignac, A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods I, Milano 1976, I 349), doch ist die Abwandlung $\alpha > \iota$, soweit ich sehe, ohne Parallele. Möglicherweise hatte der Schreiber zunächst eine Konstruktion mit eingeschobenem Bedingungssatz (ἵν' εἰ κτλ.) im Sinn, die in Petitionen ebenfalls häufig begegnet.

συνμινι: Das Wort, bei dem es sich um den von δυνηθῶμεν abhängigen Infinitiv handeln dürfte, könnte auf den ersten Blick als fehlerhafte Form sowohl für συμμένειν als auch für συμμεῖναι gedeutet werden; allerdings wären die Vokalfehler im ersten Fall leichter erklärbar als im zweiten. So ließen sich bei συνμινι = συμμένειν sowohl für den Ausfall des Schluß-ν beim Infinitiv (vgl. Mandilaras, a.O. 313-314 § 752) als auch für die Vertauschung $\varepsilon > \iota$ Parallelen nennen (vgl. Gignac, a.O. 249-251); im Falle von συνμινι = συμμεῖναι entspräche zwar der Fehler $\varepsilon \iota > \iota$ einem verbreiteten Muster, doch wäre die Vokalvertauschung $\alpha \iota > \iota$ höchst ungewöhnlich (zu den gängigen Fehlern bei der Wiedergabe des Diphthongs $\alpha \iota$ vgl. Gignac, a.O. I 191-197). Ich möchte daher der Lesung συνμινι (l. συμμένειν) den Vorzug geben. Zur nicht assimilierten Bildungsweise συνμ- statt συμμ- vgl. Gignac, a.O. I 170.

Der Wunsch, am angestammten Wohnsitz ($i\delta(\alpha)$ verweilen ($\sigma\nu\mu\mu\acute{e}\nu\omega$) zu können, wird in Petitionen des 2.-4. Jh. von den Bittstellern häufig im Schlußsatz als der

eigentliche Beweggrund angegeben; vgl. etwa *P. Cair. Isid.* 74 (315); *P. Flor.* I 91 (ca. 148 [s. den zugehörigen *P. Laur.* I 2]); *P. Mert.* II 91 (316); *P. Oxy.* XLVI 3302 (300–301); XLVIII 3393 (365); *P. Sakaon* 36 (= *P. Ryl.* II 114 [ca. 280]); *SB* XII 10797 (= *P. Mich.* IX 529 [237]); *W. Chr.* 355 (= *P. Lond.* III 924 [187-188]). Auch wenn das Wort ἰδία in unserer Urkunde ungenannt bleibt, greift sie unverkennbar diesen Gemeinplatz auf. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß Preisigke im *WB* für συμμένω nur die Übersetzung "zusammenbleiben" bzw. "beieinanderbleiben" anführt, während die hier angesprochene Bedeutung "verweilen" dort nicht berücksichtigt ist.

- 28. Αὐρηλίοι [Δημητρία καὶ Σύρ]α: Αὐρηλίοι [Δημητρίος ed. pr.
- 29.-30. Διερᾶς ἐπιδεδώκ[αμεν.] Αὐρήλιος | Σαραπ[ά]μμων: Συρᾶς ἐπιδεδώκ[αμεν τάδε] τὰ βιβλία | Αὐρήλιος ed. pr. Der einzige weitere Beleg für den Namen Διερᾶς, BGU I 9 (= W. Chr. 293), Kol. I 6, stammt ebenfalls aus der Metropole des Arsinoites und ist zeitlich nur wenige Jahrzehnte von unserem Text entfernt (Datierung: ca. 276 [vgl. APF 40 {1994} 37]). Die von Salomons vorgeschlagene Lesung τάδε] τὰ βιβλία am Ende von Z. 29 ist nicht nur aus paläographischen Gründen abzulehnen, sondern wäre zudem ohne Parallele.

ἔγρ[α]ψα ὑπ[ὲρ αὐτῶν: Es dürfte γράμματα μὴ εἰδότων oder ἀγραμμάτων ὄντων zu ergänzen sein; vgl. E. Majer-Leonhard, ᾿Αγράμματοι, Diss. Frankfurt am Main 1913, 69–70. Der Text reichte vermutlich bis in die folgende Zeile.

Fritz Mitthof

Österreichische Nationalbibliothek Papyrussammlung Josefsplatz 1 1015 Wien ÖSTERREICH

e-mail: mitthof@onb.ac.at